



GEBÄUDE
VERSICHERUNG ZUG

Weisung

Umgang mit Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken



(Bild: Christian H. Hildebrand (Zug, 23. Juni 2018))

Inhalt:

1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Geltungsbereich	3
3. Begriffe und Definitionen	3
4. Zuständigkeit	4
5. Bewilligung	4
6. Lagerung von Feuerwerkskörper der Kategorie F1 - F4	5
7. Verkauf von Feuerwerkskörpern	6
8. Abbrennen von Feuerwerkskörpern	9
9. Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken der Kategorien T1 und T2	9
10. Umweltschutz	10
11. Vollzug	10
12. Inkrafttreten	10

1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1. Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (BGS 7225.21)
- 1.2. Brandschutznorm VKF 2015, 1-15
- 1.3. Brandschutzrichtlinien VKF 2015, mit Brandschutzrichtlinie „Gefährliche Stoffe“, 26-15
- 1.4. Sprengstoffgesetz (SprstG 941.41) vom 25. März 1977
- 1.5. Sprengstoffverordnung (SprstV 941.411) vom 27. November 2000
- 1.6. Es gelten jeweils die aktuellen Fassungen.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Die vorliegende Weisung gilt für die Lagerung, den Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen.
- 2.2. Für Feuerwerkskörper der Kategorie F1 ist nur für die Herstellung und die Einfuhr eine Bewilligung erforderlich. Für die Lagerung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 - F4 gilt die Brandschutzrichtlinie "Gefährliche Stoffe" 26-15de. Die übrigen Vorschriften, wie für den Verkauf oder das Abbrennen, gelten für Feuerwerkskörper der Kategorie F1 nicht.
- 2.3. Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände, die für andere Zwecke bestimmt sind (z.B. gewerbliche Zwecke), dürfen nicht zu Vergnügungszwecken verwendet werden.
- 2.4. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Innern von Bauten und Anlagen ist verboten.

3. Begriffe und Definitionen

- 3.1. Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Weisung sind gebrauchsfertige Erzeugnisse mit Explosiv- oder Zündsatz, die nur dem Vergnügen dienen.
- 3.2. Die nachstehenden Begriffe im Sinne dieser Weisung bedeuten:
 - 3.2.1. Feuerwerkskörper der Kategorien F1 - F4 sind pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken. Feuerwerkskörper der Kategorie F4 sind dem gewerblichen Gebrauch vorbehalten.
 - 3.2.2. Diese dürfen nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden.
 - 3.2.3. Personen mit Fachkenntnissen sind Personen, die über einen entsprechenden Ausweis gemäss Artikel 14 Absatz 2 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe verfügen.
 - 3.2.4. Detailhandel betrifft den offenen Verkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorien F1 - F3 an die Verbraucherinnen und Verbraucher.
 - 3.2.5. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T1 und T2 werden auf Bühnen im Innen- und Aussenbereich, bei Film- und Fernsehproduktionen, oder ähnlichem verwendet.
 - 3.2.6. Die Kategorie T2 dürfen nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden.
 - 3.2.7. Bodenknaver fallen, gestützt auf den Artikel 6 BST5 SprstV, in die Kategorie P1 oder P2 unter pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken und erfordern eine Buchführungspflicht bzw. Erwerbsscheinpflicht.
 - 3.2.8. Für Handlichtfackeln bzw. Notsignalmittel gilt ebenfalls eine Buchführungspflicht mit schriftlicher Angabe des eindeutigen Verwendungszwecks in der Verwender-Erklärung.
 - 3.2.9. Verbundfeuerwerke der Kategorie F3 mit offenliegenden Überzündungen sind grundsätzlich in der Schweiz nicht zugelassen (Ausnahme Vulkanbatterien)

4. Zuständigkeit

- 4.1. Gemäss der kantonalen Sprengstoffverordnung liegt die Zuständigkeit für Feuerwerkskörper der Kategorie F1 - F4 sowie pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken der Kategorie T1 und T2 bei der Gebäudeversicherung Zug.
- 4.2. Die Gebäudeversicherung Zug ist zuständig für:
 - 4.2.1. Das Ausstellen einer Bewilligung zur Lagerung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1, F2, F3 und F4 sowie für pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken der Kategorie T1 und T2.
 - 4.2.2. Das Ausstellen einer Verkaufsbewilligung für Feuerwerkskörper im Detailhandel der Kategorien F2 und F3 inkl. der zugehörigen Lagerung.
 - 4.2.3. Das Ausstellen einer Verkaufsbewilligung für Feuerwerkskörper der Kategorie F4 in einem separaten Verkaufsraum inkl. der separaten Lagerung in einem Gebäude (kein Container möglich).
 - 4.2.4. Die Kontrolle des Detailhandels, welcher von der Gebäudeversicherung Zug eine Verkaufsbewilligung erhalten hat. Die Kontrolle erfolgt mittels spezieller Checkliste.
 - 4.2.5. Das Ausstellen eines Erwerbsscheines für Feuerwerkskörper der Kategorie F4 und pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken der Kategorie T2.
 - 4.2.6. Das Ausstellen einer Abbrandbewilligung für Feuerwerkskörper der Kategorie F4.
 - 4.2.7. Das Ausstellen einer Abbrandbewilligung für pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken der Kategorie T1 und T2, wie sie auf Bühnen im Innen- und Aussenbereich, Räumen mit grosser Personenbelegung und dergleichen verwendet werden.
- 4.3. Die Gebäudeversicherung Zug kann genau definierte Vollzugsaufgaben und Vollzugskompetenzen an die gemeindliche Feuerschau delegieren.

5. Bewilligung

- 5.1. Ein Gesuch zur Bewilligung muss mindestens 30 Tage im Voraus bei der Gebäudeversicherung Zug eingereicht werden.
- 5.2. Für die Lagerung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 - F4 oder pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken der Kategorie T1 und T2 ist der Gebäudeversicherung Zug ein Bewilligungsgesuch einzureichen
- 5.3. Für den Verkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 - F3 im Detailhandel ist der Gebäudeversicherung Zug ein vollständig ausgefülltes Bewilligungsgesuch einzureichen. Dieses kann auf der Homepage der Gebäudeversicherung Zug heruntergeladen werden.
<http://www.gvzg.ch/files/Bewilligungsgesuch-Umgang-mit-Feuerwerkskoerpern-und-pyrotechnischen-Gegenstaenden.pdf>
- 5.4. Für den Verkauf von Feuerwerkskörpern zu gewerblichen Zwecken der Kategorie F4, welche nicht im Detailhandel verkauft werden dürfen, ist der Gebäudeversicherung Zug ein vollständig ausgefülltes Bewilligungsgesuch einzureichen. Dieses kann auf der Homepage der Gebäudeversicherung Zug heruntergeladen werden
<http://www.gvzg.ch/files/Bewilligungsgesuch-Umgang-mit-Feuerwerkskoerpern-und-pyrotechnischen-Gegenstaenden.pdf>
<http://www.gvzg.ch/files/Bewilligungsgesuch-Umgang-mit-Feuerwerkskoerpern-und-pyrotechnischen-Gegenstaenden.pdf>
- 5.5. Für den Erwerb oder das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F4 und pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken der Kategorie T2 ist der

Gebäudeversicherung Zug der Erwerbsschein, respektive die Abbrandbewilligung des Bundesamtes für Polizei FEDPOL vollständig ausgefüllt einzureichen.

<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/explosivstoffe/pyrotechnik.html>

https://www.fedpol.admin.ch/dam/fedpol/de/data/sicherheit/zsp/pyrotechnik/erwerbsschein_abbrand/Fragen-Erw-Ab-Kat-St-13-06-2012-de.pdf.download.pdf/Fragen-Erw-Ab-Kat-St-13-06-2012-de.pdf

6. Lagerung von Feuerwerkskörper der Kategorie F1 - F4

- 6.1. Feuerkörper sind in den originalen Versand- oder Verpackungseinheiten aufzubewahren. Nagetiere dürfen in Lagerräumen für Feuerwerkskörper nicht geduldet werden.
- 6.2. Lagerräume, in denen Feuerwerkskörper gelagert werden, müssen kühl, trocken und gut belüftet sein sowie eine möglichst gleichbleibende Temperatur aufweisen.
- 6.3. Türen und Fluchtwege sind stets freizuhalten.
- 6.4. Elektrische Einrichtungen (z. B. Beleuchtung, Heizung) sind ortsfest zu installieren und dürfen nicht zu einer Entzündung oder Zersetzung des Lagergutes führen. Sie sind nach den anerkannten Regeln der Technik für feuergefährdete Räume zu erstellen.
- 6.5. Der Zutritt zu den Lagerräumen ist nur Personen gestattet, die darin nach Weisung der verantwortlichen Aufsichtspersonen beschäftigt sind. Beim Verlassen der Lagerräume sind diese abzuschliessen. Ein Verkauf ab Lager ist nicht erlaubt.
- 6.6. In den Lagerräumen sind das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer verboten. Auf das Verbot ist aussen an den Lagerräumen mittels Verbotstafeln gut sichtbar hinzuweisen.
- 6.7. Bei den Zugängen zu den Lagerräumen sind geeignete, den Verhältnissen angepasste Löscheinrichtungen (z. B. Wasserlöschposten, Handfeuerlöscher) zu installieren.
- 6.8. Polizei und Feuerwehr sind über Standort und Art des Lagergutes zu verständigen.

Mengen bis 50 kg

- 6.9. Lagerräume, in denen brutto (ohne Versandverpackung) bis 50 kg Feuerwerkskörper vorübergehend (max.1 Monat) gelagert werden, müssen mit Feuerwiderstand EI 30 ausgebaut sein. Sie dürfen auch anderen Zwecken dienen, sofern das Brandrisiko gering ist.
- 6.10. Türen gegen das Gebäudeinnere sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen.

Mengen bis 300 kg

- 6.11. Lagerräume, in denen brutto (ohne Versandverpackung) bis 300 kg Feuerwerkskörper gelagert werden, müssen mit Feuerwiderstand EI 60 ausgebaut sein und an einer Aussenwand liegen. Sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen.
- 6.12. Türen gegen das Gebäudeinnere sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen und in Fluchtrichtung öffnend anzuschlagen.

Mengen bis 1000 kg (nicht in einer Wohnzone)

- 6.13. Lagerräume, in denen brutto (ohne Versandverpackung) bis 1000 kg Feuerwerkskörper gelagert werden, sind an einer Aussenwand von alleine stehenden Bauten aus Baustoffen der RF1 anzuordnen. Die Räume dürfen nicht überbaut sein und sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen. Die Gebäude dürfen nicht in einer Wohnzone liegen.

- 6.14. Die Lagerräume sind in Konstruktion aus Baustoffen RF1 auszuführen. Ein- oder angebaute Lagerräume sowie Lagerräume auf dem Dach sind von angrenzenden Räumen öffnungslos mit Feuerwiderstand EI 90 aus Baustoffen RF1 abzutrennen.
- 6.15. An Lagerräume grenzende Gebäudeteile dürfen weder eine besondere Brandgefahr noch Räume mit grosser Personenbelegung aufweisen.
- 6.16. Türen müssen in Fluchtrichtung öffnen. Fluchtwege sind zu kennzeichnen.
- 6.17. Für die elektrischen Installationen gelten die Anforderungen für feuergefährdete Räume ohne brennbaren Staub.
- 6.18. Die Bauten und Anlagen sind gegen Blitzschlag zu schützen

Zusätzliche Anforderungen an Grosslager mit Mengen über 1000 kg

- 6.19. Lagerräume, in denen brutto (ohne Versandverpackung) mehr als 1000 kg Feuerwerkskörper gelagert werden, sind in alleinstehenden, eingeschossigen und keinen anderen Zwecken dienenden Bauten und Anlagen aus Baustoffen RF1 unterzubringen. Sie müssen zu benachbarten Bauten und Anlagen einen ausreichenden Schutzabstand aufweisen.
- 6.20. Der erforderliche Schutzabstand richtet sich nach der Lagermenge und dem Grad der Nachbarschaftsgefährdung und beträgt mindestens 20 m. Bei sehr grossen Lagermengen oder wenn benachbarte Bauten besondere Risiken aufweisen (z. B. Verarbeiten und Lagern von gefährlichen Stoffen, Holzbearbeitung, Beherbergungsbetriebe, Bauten mit Räumen mit grosser Personenbelegung, Schulen) sind grössere Schutzabstände einzuhalten. Der erforderliche Schutzabstand ist anhand einer Risikoanalyse durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

Nachtlager für Verkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 - F3

- 6.21. Der Tagesbedarf gemäss Punkt 6.12 ist ausserhalb der Ladenöffnungszeiten in Lagerräumen gemäss Punkten 6.1 bis 6.18 oder ausserhalb von Bauten und Anlagen in freistehenden, vor Sonneneinstrahlung, Blitzschlag geschützten und keinen anderen Zwecken dienenden Container aus Material RF1 aufzubewahren.
- 6.22. Die Lagermenge eines Nachtlagers darf 300 kg in einer Wohnzone oder 1000 kg in einer Gewerbezone nicht übersteigen. Zwischen Container und Gebäude, wie auch von Container zu Container, muss ein Sicherheitsabstand eingehalten werden. Bis 300 kg Feuerwerkskörper hat dieser mindestens 5 m und bis 1'000 kg mindestens 10 m zu betragen. Werden die Schutzabstände unterschritten, ist eine Schirmmauer mit Feuerwiderstand EI 60 zu erstellen.

Kurzfristige Lager für Feuerwerk der Kategorie F4

- 6.23. Die kurzfristige Lagerung oder Vorbereitung von Feuerwerk der Kategorie 4 vor dem Abbrennen hat in Räumen gemäss Punkt 6.11 und 6.12 oder in freistehenden, vor Sonneneinstrahlung geschützten und keinen anderen Zwecken dienenden Bauten aus Material RF1 (z.B. Container) zu erfolgen.

Pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken der Kategorie T1 und T2

- 6.24. Die Vorschriften über die Lagerungen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 - F4 gelten sinngemäss auch für die Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken der Kategorie T1 und T2.

7. Verkauf von Feuerwerkskörpern

- 7.1. Der Verkauf von Feuerwerkskörpern wird von der Gebäudeversicherung Zug bewilligt, sofern die entsprechenden Unterlagen gemäss Punkt 5.3 und 5.4 eingereicht wurden.

Die Kontrolle des Detailhandels wird von der gemeindlichen Feuerschau anhand einer Checkliste "Kontrolle Verkaufsstand Feuerwerk" der Gebäudeversicherung Zug durchgeführt

<http://www.gvzg.ch/files/Checkliste-Kontrolle-Verkauf-Feuerwerk.pdf>

- 7.2. Geschäftsinhaber und die für sie handelnden Personen müssen handlungsfähig sowie vertrauenswürdig sein. Sie müssen im Umgang mit Feuerwerkskörpern Erfahrung haben, die gesetzlichen Vorschriften kennen und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen treffen können.
- 7.3. Feuerwerkskörper der Kategorie F4 dürfen nicht in den Detailhandel (offener Verkauf) gebracht werden. Es besteht Buchführungspflicht.
- 7.4. Der Verkauf von Feuerwerkskörpern in "Selbstbedienung" ist nicht gestattet, ebenso nicht der Verkauf im Wanderhandel oder auf Märkten.
- 7.5. Die für den Verkauf von Feuerwerkskörpern zuständige Person muss von ihrem Arbeitsplatz (z. B. Kasse) aus, einen vollständigen Überblick über den Ausstellungsbereich haben.
- 7.6. Die im Detailhandel zum Verkauf angebotenen Feuerwerkskörper müssen geschützt hinter einer Abdeckung, zum Beispiel Glas, aufgelegt werden. Auf die Abdeckung kann verzichtet werden, wenn Feuerwerkskörper in der kleinsten Originalverpackung (Blisterpackungen, Schutzkappen über Anzündmittel) aufgelegt werden.
- 7.7. Im Umkreis von mindestens 2 Meter ab Verkaufsstand darf nicht geraucht werden. Auf das Rauchverbot ist durch gut sichtbare Rauchverbotstafeln hinzuweisen.
- 7.8. Der Verkaufsstand darf nicht vor Ein- und Ausgängen sowie an Durchgängen, die als Flucht und Rettungswege in Frage kommen, aufgestellt werden.
- 7.9. Beim Verkaufstand ist ein geeigneter Handfeuerlöscher mit Luftschäum bereitzustellen.
- 7.10. Feuerwerkskörper dürfen wie nachfolgend aufgeführt nicht verkauft werden:
 - 7.10.1. Kategorie F1: Personen unter 12 Jahren
 - 7.10.2. Kategorie F2: Personen unter 16 Jahren
 - 7.10.3. Kategorie F3: Personen unter 18 Jahren
 - 7.10.4. Kategorie F4: Personen welche über keinen Erwerbsschein oder eine Abbrandbewilligung des Amtes für Feuerschutz verfügen.

In Gebäuden (gilt nicht für Kategorie F1)

- 7.11. Der Verkauf von Feuerwerkskörpern ist nicht gestattet in:
 - 7.11.1. eingeschossigen Verkaufsgeschäften, deren Verkaufsfläche grösser 1000 m² ist
 - 7.11.2. Verkaufsgeschäften, deren Verkaufsräume in mehreren Geschossen angeordnet und offen miteinander verbunden sind
 - 7.11.3. Einkaufszentren und Ladenstrassen
 - 7.11.4. Untergeschossen
- 7.12. In Verkaufsräumen darf der Vorrat an Feuerwerkskörpern 30 kg Bruttogewicht nicht übersteigen. Die Ware ist getrennt von anderen feuergefährlichen Stoffen in geschlossenen Behältern oder Schubladen, die dem Kunden nicht zugänglich sind, unterzubringen.
- 7.13. Feuerwerkskörper der Kategorie F4 müssen in einen separaten Lagerraum gelagert und verkauft werden. Je nach Menge sind die Punkte 6.1 - 6.18 zu berücksichtigen.

Im Freien

- 7.14. Im Freien darf der Vorrat an Feuerwerkskörpern den Tagesbedarf nicht übersteigen. Ausserhalb der Öffnungszeiten sind die Feuerwerkskörper in einem Nachtlager gemäss Punkte 6.21 und 6.22 aufzubewahren.
- 7.15. Die maximale Menge der am Verkaufsstand angebotener Feuerwerkskörper darf brutto (ohne Versandpackung) 300 kg nicht übersteigen.
- 7.16. Der Abstand zu Fassaden ohne Feuerwiderstand hat mindestens 5 m zu betragen. Andernfalls sind geeignete Brandschutzmassnahmen zu treffen, z. B. feuerwiderstandsfähige (mindestens EI 60) Abdeckungen.
- 7.17. Feuerwerkskörper sind vor direkter Sonnenbestrahlung zu schützen. Es ist darauf zu achten, dass bei Sonneneinstrahlung durch Glas (z. B. Glasscheiben, Flaschen) keine Gefährdung durch Sammellinseneffekte entsteht, und dass keine Gefährdung durch Wärmestrahlung von Leuchten und Heizkörpern möglich ist. Kunststofffolien als Abdeckung von Feuerwerkskörper sind nicht gestattet.
- 7.18. In der Nähe von Bereichen, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird (z. B. bei Tankstellen), ist der Verkauf von Feuerwerkskörpern nur nach Zustimmung der Brandschutzbehörde und unter Vorkehrung besonderer Massnahmen zulässig (z. B. Verkauf im Freien mit mindestens 15 m Abstand zu Zapfsäulen, Aufbewahrung des Feuerwerkskörpers in abschliessbarem Container aus nicht brennbarem Material).
- 7.19. Bei Läden mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 m² ist der Verkauf im Bereich von Schaufenstern zulässig.
- 7.20. Zu Ausgängen, die als Fluchtwege dienen, sind genügend grosse Abstände (mindestens 5 m) einzuhalten.

Ausstellung

- 7.21. In Schaufenstern und Schaukästen (Vitrinen) dürfen nur Attrappen aufgestellt werden und müssen entsprechend beschriftet sein.

Käuferschaft

- 7.22. Die Käuferschaft von Feuerwerkskörpern sind auf die beim Abbrennen einzuhaltenden Vorschriften aufmerksam zu machen und auf allfällige besondere Gefahren hinzuweisen, die mit dem gekauften Artikel verbunden sind.

8. Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Feuerwerkskörper der Kategorie F1 - F3

- 8.1. Im Kanton Zug besteht für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 - F3 keine Bewilligungspflicht der Gebäudeversicherung Zug.
- 8.2. Vorbehalten bleiben Bewilligungen der Standortgemeinde, der Zuger Polizei oder des Grundeigentümers. Diese müssen direkt angefragt werden.
- 8.3. Allgemeine Verhaltensregeln zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern:
 - 8.3.1. Feuerwerkskörper nicht in Hosen-, Jacken- oder Manteltaschen bei sich tragen.
 - 8.3.2. Gebrauchsanleitung für Feuerwerk rechtzeitig, bei Tageslicht lesen und beim Abbrennen strikte befolgen.
 - 8.3.3. Feuerwerkskörper dürfen nicht von Personen abgebrannt werden, welche die Altersbeschränkung nicht erfüllen.
 - 8.3.4. Im Inneren von Gebäuden oder im Bereich von grossen Personenbelegungen dürfen keine Feuerwerkskörper abgebrannt werden.
 - 8.3.5. Der auf dem Feuerwerkskörper genannte Mindestabstand zu Zuschauern, Gebäuden oder brennbaren Materialien ist einzuhalten.
 - 8.3.6. Ein kantonales Feuerverbot gilt auch für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ist strikte einzuhalten.
 - 8.3.7. Nur einzelne Feuerwerkskörper abbrennen, übrige Feuerwerkskörper in ausreichend grossem Abstand aufbewahren und wenn nötig vor Funkenwurf schützen.
 - 8.3.8. Feuerwerkskörper sind gemäss Gebrauchsanweisung zu verankern oder mit einer entsprechenden Abschussvorrichtung abzubrennen.
 - 8.3.9. Beim Versagen eines Feuerwerkskörpers mindestens 15 Minuten warten und keine weiteren Abbrandversuche unternehmen.
 - 8.3.10. Blindgänger oder nicht abgebrannte Feuerwerkskörper sind an die Verkaufsstelle zurück zu geben.

Feuerwerkskörper der Kategorie F4

- 8.4. Für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F4 muss bei der Gebäudeversicherung Zug eine Abbrandbewilligung wie unter Punkt 5.5 beschrieben eingeholt werden.
- 8.5. Der Abbrandstandort ist so zu wählen, dass die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände eingehalten werden. Innerhalb dieser Zone dürfen sich keine fremden Personen aufhalten.
- 8.6. Weiter müssen Witterungseinflüsse berücksichtigt werden. Die Verantwortung für den sicheren Abbrand liegt bei der auf der Abbrandbewilligung bezeichneten Person.
- 8.7. Beim Aufrüsten von Feuerwerkskörpern der Kategorie F4 im Freien sind die nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Im Umkreis von 10 Metern ist eine Absperrung vorzunehmen. Es gilt striktes Rauchverbot, auf welches mit Verbotstafeln hinzuweisen ist.
- 8.8. Das Verarbeiten und abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F4, bleibt ausschliesslich Personen mit Fachkenntnissen (PyrotechnikerInnen) vorbehalten, die über einen entsprechenden Fachausweis verfügen.

9. Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken der Kategorien T1 und T2

- 9.1. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien F1 - F4 im Innern von Gebäuden und Anlagen ist verboten. Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände zu

gewerblichen Zwecken der Kategorie T1 und T2 eingesetzt werden, welche für die vorgesehene Verwendung klassiert sind.

- 9.2. Für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken der Kategorie T1 und T2 muss bei der Gebäudeversicherung Zug eine Abbrandbewilligung, wie unter Punkt 5.5 beschrieben eingeholt werden.
- 9.3. Das Bühnenfeuerwerk darf nur gemäss seiner Gebrauchsanweisung verwendet werden und muss für die vorgesehene Anwendung klassiert und geeignet sein (Indoor / Outdoor). Die Verwendung hat ausschliesslich durch fachkundige Personen mit entsprechendem Ausweis (SBFI Kat. BF sowie Ergänzungsschulungen) zu erfolgen.
- 9.4. Das Verarbeiten einzelner Komponenten auf Platz zu einem pyrotechnischen Gegenstand bleibt ausschliesslich fachkundigen Personen mit entsprechendem Ausweis (SBFI Kat. BF sowie Ergänzungsschulungen) vorbehalten.
- 9.5. Bühnenfeuerwerke sind vor der Vorführung sorgfältig zu planen und unter Berücksichtigung der Umgebung (z. B. Raumhöhe, Abstände zu brennbarem Material) sowie in Anwesenheit von instruiertem Löschpersonal mit geeigneten Löscheinrichtungen zu erproben und der zuständigen Behörde rechtzeitig zur Abnahmekontrolle vor Ort zu melden.
- 9.6. Die Lagerung von Bühnenfeuerwerk auf Platz muss in geeigneten, abschliessbaren Behältern aus Baustoffen der RF1 erfolgen. Die Aufstellung der Behälter muss in Räumen erfolgen, die mindestens Feuerwiderstand EI 30 aufweisen. Türen zu diesen Räumen sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen. Die Räume dürfen auch anderen Zwecken dienen, sofern das Brandrisiko gering ist. Der Vorrat an Bühnenfeuerwerk darf brutto (ohne Versandverpackung) 50 kg nicht übersteigen.
- 9.7. Zuständig für die Lagerung ist diejenige Person, die auch für die Vorführung des Bühnenfeuerwerkes verantwortlich ist.
- 9.8. Je nach Situation bleiben weitergehende Auflagen (z. B. Feuerwache) der zuständigen Behörde vorbehalten.

10. Umweltschutz

- 10.1. Auf das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und von pyrotechnischen Gegenständen gelangt auch das Umweltrecht des Bundes und des Kantons Zug zur Anwendung. Gestützt darauf ist das beanspruchte Terrain und/oder Seegebiet zu reinigen, falls dieses durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder pyrotechnischen Gegenständen verschmutzt worden ist. Allfällige Widerhandlungen würden gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) Stand 1. Januar 2022 und das Übertretungsstrafgesetz vom 23. Mai 2013 (ÜStG; BGS 312.1) Stand 1. Mai 2022 bestraft.

11. Vollzug

- 11.1. Diese Weisung basiert auf den ab 1. Januar 2015 / rev. 1. Januar 2017 geltenden Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF), sowie den eingangs erwähnten Bestimmungen und Weisungen.

12. Inkrafttreten

- 12.1. Gültig ab dem 01. April 2023. Frühere Weisungen oder Richtlinien der Gebäudeversicherung Zug sind aufgehoben.